

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 81



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang  
20. März 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2013/C 81/01	Mitteilung der Kommission über die Menge, die für den Teilzeitraum Mai 2013 im Rahmen bestimmter von der Europäischen Union für Erzeugnisse des Reissektors eröffneter Kontingente verfügbar ist ....	1
2013/C 81/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	2
2013/C 81/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(2)</sup> .....	3
2013/C 81/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(2)</sup> .....	8

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind  
<sup>(2)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Europäische Kommission**

2013/C 81/05	Euro-Wechselkurs .....	12
--------------	------------------------	----

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2013/C 81/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6841 — Goldman Sachs/TPG Lundy/Tulloch Homes Group Limited) <sup>(1)</sup> .....	13
--------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2013/C 81/07	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	14
--------------	--	----



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission über die Menge, die für den Teilzeitraum Mai 2013 im Rahmen bestimmter von der Europäischen Union für Erzeugnisse des Reissektors eröffneter Kontingente verfügbar ist**

(2013/C 81/01)

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 der Kommission sind Einfuhrkontingente für Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) eröffnet worden <sup>(1)</sup>. In den ersten sieben Tagen des Monats Januar 2013 sind keine Einfuhrlizenzanträge für die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4189 und 09.4190 eingereicht worden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission <sup>(2)</sup> werden die Mengen, für die keine Anträge gestellt werden, zum folgenden Teilzeitraum hinzugerechnet.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 werden die für den folgenden Teilzeitraum verfügbaren Mengen von der Kommission vor dem 25. des letzten Monats eines jeweiligen Teilzeitraums mitgeteilt.

Somit sind die Gesamtmengen, die für den Teilzeitraum Mai 2013 im Rahmen der Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4189 und 09.4190 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 verfügbar sind, im Anhang dieser Mitteilung aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 23.12.2009, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

## ANHANG

**Für den folgenden Teilzeitraum gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 verfügbare Mengen**

Ursprung	Laufende Nummer	Einfuhrlizenzanträge eingereicht für den Teilzeitraum Januar 2013	Verfügbare Gesamtmenge für den Teilzeitraum Mai 2013 (in kg)
Niederländische Antillen und Aruba	09.4189	<sup>(1)</sup>	16 667 000
Am wenigsten entwickelte ÜLG	09.4190	<sup>(1)</sup>	6 667 000

<sup>(1)</sup> Kein Zuteilungskoeffizient für diesen Teilzeitraum: der Kommission wurde kein Lizenzantrag übermittelt.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2013/C 81/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.2.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35985 (12/N)	
Mitgliedstaat	Belgien	
Region	—	Mischgebiete
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Indemnisation des dommages agricoles causés par la sécheresse du printemps 2011	
Rechtsgrundlage	<p>Loi du 12 juillet 1976 relative à la réparation de certains dommages causés à des biens privés par des calamités naturelles</p> <p>Arrêté du 7 avril 1978 fixant les taux variables par tranche du montant total net des dommages subis, de même que le montant de la franchise et de l'abattement pour le calcul de l'indemnité de réparation de certains dommages causés à des biens privés par des calamités agricoles (projet) arrêté royal considérant comme une calamité agricole la sécheresse du printemps 2011, délimitant l'étendue géographique de cette calamité et déterminant l'indemnisation des dommages</p> <p>(projet) arrêté ministériel déterminant les modalités d'introduction et le mode d'examen des demandes en exécution de l'arrêté royal du ... considérant comme une calamité agricole la sécheresse du printemps 2011, délimitant l'étendue géographique de cette calamité et déterminant l'indemnisation des dommages</p> <p>(projet) circulaire relative à la gestion des dommages causés par la sécheresse de 2011</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Widrige Witterungsverhältnisse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 3 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 3 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	68 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten, Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen, Anbau von Faserpflanzen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	SPF Économie, PME, classes moyennes et énergie City Atrium rue du Progrès 50 1210 Bruxelles BELGIQUE	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 81/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.1.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.29367 (12/NN)	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Service d'intérêt économique général (SIEG) d'accessibilité bancaire du Livret A de la banque postale	
Rechtsgrundlage	Article L. 221-1 et L. 518-25-1 du code monétaire et financier en vertu de la Loi de modernisation de l'économie (Loi 2008-776 du 4 août 2008)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Banque postale
Ziel	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 505 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	1.1.2009-31.12.2014	
Wirtschaftssektoren	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'économie et des finances 139 rue de Bercy 75572 Paris Cedex 12 FRANCE	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	20.11.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33337 (12/NN)	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Potencjalna pomoc państwa dla Polskich Linii Lotniczych LOT	
Rechtsgrundlage	—	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	LOT Airlines
Ziel	—	
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 400 PLN (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	20.12.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35033 (12/N)	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Sicilia, Calabria	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aiuto al salvataggio dell'impresa G.D.M. SpA in A.S.	
Rechtsgrundlage	<p>A. D.L. 30.1.1979, n. 26 (convertito in L. 3.4.1979, n. 95), provvedimenti urgenti per l'amministrazione straordinaria di grandi imprese in crisi (cfr. articolo 2-bis);</p> <p>B. D.M. 23.12.2004, n. 319, regolamento recante le condizioni e le modalità di prestazione della garanzia statale sui finanziamenti a favore delle grandi imprese in stato di insolvenza, ai sensi dell'articolo 101 del D. Lgs. 8 luglio 1999, n. 270;</p> <p>C. D.L. 23.12.2003, n. 347 (convertito in L. 18.2.2004, n. 39), misure urgenti per la ristrutturazione industriale di grandi imprese in stato di insolvenza;</p> <p>D. D. LGS. 8.7.1999, n. 270, nuova disciplina delle grandi imprese in stato di insolvenza, a norma dell'articolo 1 della legge 30 luglio 1998, n. 274</p>	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	G.D.M. SpA in A.S.
Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Beschäftigung, Regionale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Bürgschaft	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 16,60 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	6 Monate	
Wirtschaftssektoren	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dello Sviluppo Economico Via Veneto 33 00187 Roma RM ITALIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	20.2.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35697 (12/N)	
Mitgliedstaat	Griechenland	
Region	Thessalia	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Κρατικός Αερολιμένας Σκιάθου (Επέκταση Δαπέδου Σταθμευσης Αεροσκαφών και Νέος Συνδετήριος Τροχόδρομος)	
Rechtsgrundlage	Νόμοι 3669/2008, 3614/2007, Οδηγία 2004/18/EK, Α.Π. 4053/ΕΥΣ1749/27.3.2008 και Α.Π. 1079/Φ.95/31.5.2011.	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	Υπηρεσία Πολιτικής Αεροπορίας (ΥΠΑ), Hellenic Civil Aviation Authority
Ziel	Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 16,30 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	79,62 %	
Laufzeit	1.2.2013-13.12.2015	
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ενδιάμεση Διαχειριστική Αρχή Μεταφορών Αγίας Σόφιας Ν. ΨΥΧΙΚΟ 154 51 Αθήνα/Athens ΕΛΛΑΔΑ/GREECE	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>



Datum der Annahme der Entscheidung	4.12.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35703 (12/N)	
Mitgliedstaat	Österreich	
Region	—	Mischgebiete
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Verlängerung der Beihilfenregelung „Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2011-2013“	
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2007-2013	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	
Form der Beihilfe	Bürgschaft	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 12 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	10.10.2012-31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Stubenring 1 1010 Wien ÖSTERREICH	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**  
**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**  
 (Text von Bedeutung für den EWR)  
 (2013/C 81/04)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.12.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35744 (12/N)	
Mitgliedstaat	Irland	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of the Eligible Liabilities Guarantee Scheme until 30 June 2013	
Rechtsgrundlage	The Credit Institutions (Financial Support) Act 2008 The Credit Institutions (Eligible Liabilities Guarantee) Scheme 2009	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben	
Form der Beihilfe	Bürgschaft	
Haushaltsmittel	[...] (*)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	1.1.2013-30.6.2013	
Wirtschaftssektoren	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister for Finance Government Buildings Upper Merrion St. Dublin 2 IRELAND	
Sonstige Angaben	—	

(\*) Vertrauliche Informationen.

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	29.1.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35944 (12/N)	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Siódme przedłużenie programu gwarancji na rzecz banków w Polsce	
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 12 lutego 2009 r. o udzielaniu przez Skarb Państwa wsparcia instytucjom finansowym (Dz.U. nr 39, poz. 308 ze zm.) Ustawa z dnia 19 listopada 2009 r. o zmianie ustawy o udzielaniu przez Skarb Państwa wsparcia instytucjom finansowym (Dz.U. z 2010 r. nr 3, poz. 12)	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben	
Form der Beihilfe	Sonstige, Garantie — Zusätzlich zu den staatlichen Garantien für Bankschuldtitel kann die Förderung folgende Formen annehmen: i) Beleihung von Schatzanleihen ii) Veräußerung von Schatzanleihen mit aufgeschobener Zahlung, iii) Veräußerung von Schatzanleihen mit Ratenzahlung und iv) Schatzanleihen, die bestimmten Finanzinstituten zur Veräußerung angeboten werden.	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 160 000 PLN (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	bis zum 30.6.2013	
Wirtschaftssektoren	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Finansów ul. Świętokrzyska 12 00-916 Warszawa POLSKA/POLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	4.2.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36051 (13/N)	
Mitgliedstaat	Österreich	
Region	Burgenland	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Verlängerung der staatlichen Beihilfe N 670/08 — Regelung für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für KMU im Burgenland	
Rechtsgrundlage	Gesetz vom 24. März 1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 — WiföG), LGBL. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LBGL. Nr. 22/2008	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	
Form der Beihilfe	Sonstiges	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 3 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	10.10.2012-31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Amt der Burgenländischen Landesregierung Europaplatz 1 7000 Eisenstadt ÖSTERREICH	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

—

Datum der Annahme der Entscheidung	13.2.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36063 (13/N)	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Crédit d'impôt en faveur de la production phonographique	
Rechtsgrundlage	Loi 2006-961 du 1 <sup>er</sup> août 2006 relative au droit d'auteur et aux droits voisins dans la société de l'information Loi 2012-1509 du 29 décembre 2012 de finances pour 2013 (article 28)	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 48 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 12 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	30 %	
Laufzeit	1.1.2013-31.12.2016	
Wirtschaftssektoren	Kunst, Unterhaltung und Erholung, Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de la culture et de la communication 3 rue de Valois 75033 Paris Cedex 01 FRANCE	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

19. März 2013

(2013/C 81/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2944	AUD	Australischer Dollar	1,2475
JPY	Japanischer Yen	123,49	CAD	Kanadischer Dollar	1,3265
DKK	Dänische Krone	7,4555	HKD	Hongkong-Dollar	10,0455
GBP	Pfund Sterling	0,85585	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5712
SEK	Schwedische Krone	8,3421	SGD	Singapur-Dollar	1,6179
CHF	Schweizer Franken	1,2218	KRW	Südkoreanischer Won	1 440,51
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,9332
NOK	Norwegische Krone	7,5205	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0457
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5887
CZK	Tschechische Krone	25,647	IDR	Indonesische Rupiah	12 580,16
HUF	Ungarischer Forint	305,20	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0409
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	52,675
LVL	Lettischer Lat	0,7015	RUB	Russischer Rubel	39,9325
PLN	Polnischer Zloty	4,1548	THB	Thailändischer Baht	37,900
RON	Rumänischer Leu	4,4060	BRL	Brasilianischer Real	2,5637
TRY	Türkische Lira	2,3509	MXN	Mexikanischer Peso	16,0453
			INR	Indische Rupie	70,3830

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.6841 — Goldman Sachs/TPG Lundy/Tulloch Homes Group Limited)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 81/06)

1. Am 13. März 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, USA) und das Unternehmen TPG Lundy Co, L.P. („TPG Lundy“, Kaimaninseln), das letztlich von der TPG-Gruppe (USA) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Tulloch Homes Group Limited („Tulloch Homes“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Goldman Sachs: weltweit tätiges Unternehmen, das Finanzdienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere und Anlageverwaltung erbringt,
- TPG-Gruppe: weltweit tätige private Investmentgesellschaft, die eine Fondsfamilie verwaltet, die durch Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen erwirbt,
- Tulloch Homes: Entwicklung und Bau von Wohnhäusern und Wohnungen im Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6841 — Goldman Sachs/TPG Lundy/Tulloch Homes Group Limited per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2013/C 81/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES****zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(2)</sup>****„LONZO DE CORSE“/„LONZO DE CORSE — LONZU“****EG-Nr.: FR-PDO-0005-0994-26.04.2012****g.g.A. ( ) g.U. ( X )****1. Name:**

„Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland:**

Frankreich

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:****3.1 Erzeugnisart:**

Klasse 1.2: Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

**3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:**

Beim Erzeugnis mit der Ursprungsbezeichnung „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“ handelt es sich um die gesalzene, getrocknete und gereifte Schweinelende, die von der lokalen korsischen Schweinerasse „Nustrale“ gewonnen wird.

Die Herstellungsphasen des Salzens, Trocknens und Reifens dauern mindestens drei Monate, wobei die Reifungsdauer mehr als einen Monat beträgt (letzte Herstellungsphase des Erzeugnisses, die ausschließlich unter den natürlichen Umgebungsbedingungen verläuft und für die Beschaffenheit des Erzeugnisses und die Aromenentwicklung von entscheidender Bedeutung ist).

Das Erzeugnis hat folgende charakteristischen Merkmale: längliche Form mit zylindrischem bis ovalem Anschnitt, gewonnen aus dem Schweinefilet unter Belassung von etwas Fettauflage. Die Länge des Erzeugnisses beträgt zwischen 15 und 30 cm und sein Trockengewicht zwischen 0,5 und 1,1 kg.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.



Die Aufmachung erfolgt im Schweinedarm oder -bauchfell, eingeschnürt mit einem Bindfaden oder in einem Netz.

Der bisweilen öligglänzende Anschnitt zeigt einen einzigen Muskelfleischkern von homogener rosaroter bis roter Farbe, leicht durchwachsen bis durchwachsen, mit einer Rückenspeckauflage von weißer bis rosaweißer Farbe.

Das Verhältnis von Fettgewebe- und Muskelfleischanteil beträgt beim getrockneten Erzeugnis zwischen 25 und 35 %.

Das Fettgewebe ist von relativ zartweicher Beschaffenheit, während das Muskelfleisch fest und zuweilen elastisch ist.

Das aufgeschnittene Erzeugnis weist besondere Duft- und Geschmacksaromen (wie von getrocknetem Schinken, Haselnuss, Pilzen oder Holz) und eine typische salzige Würze mit einer Pfeffernote auf.

Auch ein leichtes Räucheraroma kann den Geschmack kennzeichnen.

Physikalisch-chemische und biochemische Merkmale (in % des getrockneten Erzeugnisses):

- Gesamtlipidenanteil des Fettgewebes  $\geq 89$  %;
- Salzgehalt 6,5 bis 10 %;
- intramuskuläres Fett  $\geq 5$  %;
- Nitrit-/Nitratspuren;
- Feuchtigkeitsgehalt des Muskelfleisches 35 bis 50 %;
- Ölsäure  $\geq 45$  %.

Vermarktet werden kann das Erzeugnis als ganzes Stück oder aber vakuumverpackt in Scheiben bzw. als Portion mit einem Mindestgewicht von 200 g.

### 3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):

#### Merkmale der Schlachtkörper

Für die Herstellung des Erzeugnisses werden Schlachtkörper von Schweinen der Rasse „Nustrale“ verwendet, deren Schlachalter 12 bis 36 Monate und deren Schlachtgewicht 85 bis 140 kg beträgt. Die Speckschicht ist 2,5 bis 6 cm dick.

Die der Schweinerasse „Nustrale“ zu verdankenden Faktoren, wie hohes Schlachalter, Freilandhaltung auf Triften sowie Endmast hauptsächlich mit Kastanien und/oder Eicheln verleihen dem Rohstoff eine hervorragende Qualität, nämlich: eine rote bis tiefrote Farbe des Fleisches, mit einem bedeutenden Fettansatz und einer ganz besonderen Qualität des Fettgewebes.

#### Merkmale des frischen Fleischstücks

- Ausschließlich Schweinefilet und -rücken;
- 4 Teilstücke pro Schwein;
- quaderförmige Zurichtung;
- eventuell teilweise Entfernung der Fettauflage;
- Frischgewicht 0,7 bis 1,5 kg;
- alle Herstellungsverfahren mit negativen Temperaturen (wie Gefrieren oder Tiefgefrieren) sind unzulässig.

### 3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

Nach dem Absetzen vom Muttertier werden die Schweine auf Triften im Freiland gehalten. Bei dieser Haltungform werden die Schweineherden durch Hutewälder und über Hutweiden getrieben, deren Nutzungsweisen unter anderem von Futterangebot und Jahreszeiten abhängen.

Auf den Triften suchen sich die Tiere einen Teil ihrer Nahrung selbst (wie Gräser, Wurzeln und Knollen). Daneben werden den Herden durch die Schweinezüchter auf den Hutungen Ergänzungsfutterrationen von 2 kg pro Tag und Schwein verabreicht. Das Ergänzungsfutter besteht aus mindestens 90 % Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und hieraus gewonnenen Folgerzeugnissen, berechnet nach dem Gewicht in der Futterformel als gewogenes Mittel, und mit einem Mindestanteil von 60 % Getreide (Weizen, Gerste, Mais) und Folgerzeugnissen hieraus. Die Verabreichung von Mais im Ergänzungsfutter ist bis zu 45 Tage vor Beginn der Endmast zulässig.

Die Endmast findet zwischen Oktober und März während einer Mindestdauer von 45 Tagen statt. In diesem Zeitraum ernähren sich die Schweine ausschließlich von Eicheln und Kastanien, die sie während mindestens der ersten 30 Tage auf der Trift durch die für die Endmast dienenden Hutungen (Eichen- und Kastanienwälder) selbst finden. Anschließend ist Gerste als Ergänzungsfutter zulässig, wobei die Gerstenration weniger als 4 kg pro Tag und Schwein betragen muss. Die vom Züchter verabreichten kumulierten Tagesrationen an Gerste dürfen im Endmastzeitraum 30 % des Futters in Form von Kastanien und/oder Eicheln nicht überschreiten.

### 3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Alle Erzeugungsschritte (Abferkeln, Aufzucht, Endmast und Schlachtung der Schweine, Verarbeitung des Fleisches und Reifung der Fleischerzeugnisse) müssen obligatorisch in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

### 3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:

Das Zurichten der Teilstücke, das Schneiden in Scheiben sowie das Verpacken müssen ebenfalls obligatorisch in dem abgegrenzten geografischen Gebiet stattfinden, um Folgendes zu verhindern:

- mangelnde Gewährleistung der organoleptischen Qualität unter den Lagerbedingungen und beim Umgang mit den Erzeugnissen,
- mangelnde Gewährleistung der Überwachung und Rückverfolgbarkeit, u. a. bei Neuetikettierung der Erzeugnisse.

Das Aufschneiden in Scheiben erfolgt von Hand und ausschließlich mit dem Messer, um eine Erwärmung des Fleisches zu vermeiden, durch die die besonderen organoleptischen Merkmale des Erzeugnisses beeinträchtigt werden könnten. Als Werkzeug zugelassen sind ein Tranchiermesser und eine geeignete Schneideunterlage.

Bei in Scheiben zu schneidenden Erzeugnissen wird zuvor die Umhüllung (Naturschweinedarm oder -bauchfell) entfernt.

Nach der Portionierung bzw. dem Schneiden in Scheiben werden die Erzeugnisse unverzüglich vakuumverpackt.

Das Muskelfleisch zeichnet sich durch seine rosarote bis rote Farbe aus. Der Verzicht auf andere Konservierungsstoffe als Salz (durch die eine Oxidation gehemmt und die Farbe des Erzeugnisses stabilisiert werden könnte) macht es unerlässlich, Scheiben oder Portionen so rasch wie möglich vakuumzuverpacken, um einer Schwarzfärbung des Fleisches vorzubeugen.

Das Fett, das in Geschmack und Aroma, Farbe und Glanz ganz typisch ist, wird an der freien Luft leicht ranzig, was ebenfalls eine möglichst rasche Vakuumverpackung erforderlich macht.

Aus den gleichen Gründen muss ein angeschnittenes Erzeugnis innerhalb von 12 Stunden vollständig abgepackt sein.

Diese Modalitäten zielen darauf ab, jegliche Beeinträchtigung des Erzeugnisses, besonders hinsichtlich seiner charakteristischen organoleptischen Merkmale, auszuschließen.

### 3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung:

Unabhängig von den für alle Fleischerzeugnisse geltenden Kennzeichnungsvorschriften müssen auf dem Etikett von Erzeugnissen mit der Ursprungsbezeichnung „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“ folgende Angaben stehen:

- der Name der Ursprungsbezeichnung „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“;
- das EU-Logo für eine AOP (g.U.) ab Eintragung auf Ebene der Europäischen Union.

Nur bei Erzeugnissen, die von Schweinen stammen, bei deren Endmast ausschließlich Kastanien und/oder Eicheln verfüttert wurden, darf auf dem Etikett die zusätzliche Angabe „finition châtaigne et/ou gland“ oder „porcs finis à la châtaigne et/ou au gland“ oder „100 % châtaignes/glands“ hinzugefügt werden.

## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:

Die Abgrenzung des geografischen Gebiets für die Ursprungsbezeichnung „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“ beruht auf den Gemeinden, deren natürliche Umwelt die Voraussetzungen für die traditionelle Schweinehaltung und die traditionelle Herstellung von „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“ aufweist, was ganz Korsika außer dem Küstenstreifen entspricht, der die erforderlichen Erzeugungsbedingungen nicht besitzt.

Das abgegrenzte Erzeugungsgebiet erstreckt sich somit auf fast die gesamten beiden Departements Corse-du-Sud und Haute-Corse, in denen folgende Gemeinden nur mit einem Teil ihrer Fläche einbezogen sind:

Im Departement Corse-du-Sud: Afa, Ajaccio, Alata, Albitreccia, Ambiegna, Appietto, Arbellara, Arbori, Arro, Bastelicaccia, Belvédère-Campomoro, Bonifacio, Calcatoggio, Cannelle, Cargèse, Casaglione, Casabrivra, Cauro, Coggia, Cognocoli-Monticchi, Conca, Coti-Chiavari, Cuttoli-Corticchiato, Eccica-Suarella, Figari, Fozzano, Gossato-Prugna, Lecci, Lopigna, Loreto-di-Tallano, Marignana, Monacia-d'Aullène, Olmeto, Olmiccia, Osani, Ota, Partinello, Piana, Pianottoli-Caldarellu, Pietrosella, Pila-Canale, Porto-Vecchio, Propriano, Sainte-Lucie-de-Tallano, San-Gavino-di-Carbini, Sant'Andréa-d'Orcino, Sari-Solenzara, Sarrola-Carcopino, Sartène, Serra-di-Ferro, Serriera, Sollacaro, Sotta, Vico, Viggianello, Villanova, Zonza.

Im Departement Haute-Corse: Aghione, Aléria, Algajola, Antisanti, Aregno, Barbaggio, Barrettali, Bastia, Belgodère, Biguglia, Borgo, Brando, Cagnano, Calenzana, Calvi, Canale-di-Verde, Canari, Castellare-di-Casinca, Centuri, Cervione, Chiatra, Corbara, Ersu, Farinole, Furiani, Galéria, Ghisonaccia, Giuncaggio, L'Île-Rousse, Linguizzetta, Lucciana, Lugo-di-Nazza, Lumio, Luri, Meria, Monte, Montegrosso, Monticello, Morsiglia, Nonza, Novella, Occhiatana, Ogliastru, Oletta, Olmeta-di-Capocorso, Olmeta-di-Tuda, Olmo, Palasca, Pancheraccia, Patrimonio, Penta-di-Casinca, Pietracorbara, Pietrosu, Piève, Pigna, Pino, Poggio-di-Nazza, Poggio-d'Oletta, Poggio-Mezzana, Prunelli-di-Casacconi, Prunelli-di-Fiumorbo, Pruno, Rapale, Rogliano, Rutali, Saint-Florent, San-Gavino-di-Tenda, San-Giuliano, San-Martino-di-Lota, San-Nicolao, Santa-Lucia-di-Moriani, Santa-Maria-di-Lota, Santa-Maria-Poggio, Santa-Reparata-di-Balagna, Santo-Pietro-di-Tenda, Serra-di-Fiumorbo, Sisco, Solaro, Sorbo-Ocagnano, Speloncato, Taglio-Isolaccio, Talasani, Tallone, Tomino, Tox, Urtaca, Vallecalle, Valle-di-Campoloro, Ventiseri, Venzolasca, Vescovato, Vignale, Ville-di-Paraso, Ville-di-Pietrabugno, Volpajola.

Für die nur mit einem Teil ihrer Fläche einbezogenen Gemeinden wurde beim Bürgermeisteramt ein kartografisches Dokument hinterlegt, aus dem die Abgrenzung des Erzeugungsgebiets ersichtlich ist. Für diese Gemeinden ist gemäß den Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie die kartografische Gebietsausweisung auf der Internetseite der nationalen zuständigen Behörde abrufbar.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

### 5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets:

Korsika besitzt sowohl in klimatischer, orografischer und pedologischer Hinsicht als auch bezüglich der Funktionsweise der Ökosysteme eine natürliche Umwelt von ganz besonderer Eigenart.

Geologisch lässt sich unterscheiden zwischen einerseits einem herzynischen Korsika im Westen, wo überwiegend Granit-, Granulit- und Porphyrgesteine in einem sehr schroffen Gebirgsrelief auftreten, und andererseits einem alpinen Korsika im Nordosten, wo Glanzschiefer und verschiedene Sedimentflächen zu finden sind und die Gebirgsformationen mit einem sanfteren Relief geringere Höhen erreichen. Auf den einzelnen klimatischen Höhenstufen ermöglichen die Böden eine reiche Pflanzendecke und das Gedeihen von Pflanzenarten, die für die Haltung des speziellen einheimischen Schweinebestands genutzt werden können.

Korsika ist vom Mittelmeerklima geprägt, doch zeigt dieses Klima aufgrund der Insellage, der unterschiedlichen Höhenstufen im Gebirge und der durch eine komplexe Topografie bedingten unterschiedlichen Sonneneinstrahlung eine äußerst starke Differenzierung, so dass zwischen den einzelnen Tälern und selbst zwischen benachbarten Hanglagen zuweilen erstaunliche Klimakontraste bestehen.

Die heutige Pflanzenwelt Korsikas ist im Wesentlichen paläomediterranen Ursprungs. Die Isolierung auf der Insel hat eine eigenständige Entwicklung der Pflanzenarten begünstigt, so dass die korsische Pflanzenwelt einen hohen Anteil endemischer Arten aufweist.

Unter den verschiedenen Höhenstufen der Vegetation findet man die subhumide mediterrane Vegetationsstufe, für die u. a. Korkeichen und immergrüne Steineichen typisch sind. Das Buschwerk der Macchia ist die am weitesten verbreitete Pflanzenformation auf dieser Höhenstufe.

Für die humide mediterrane Vegetationsstufe ist als Baum die Edelkastanie typisch. Auf dieser Höhenstufe trifft man den Olivenbaum nicht mehr an, dessen Obergrenze zugleich mit der Untergrenze des Edelkastanienbaums zusammenfällt.

Korsika eignet sich somit gut für die Forstwirtschaft, denn die lokalen Boden- und Klimaverhältnisse sind für den Wald insgesamt gesehen sehr günstig. Vor allem die Baumbestände an Edelkastanien und Eichen sind für die ganze Insel charakteristisch.

Die korsischen Fleisch- und Wursterzeugnisse haben eine lange Tradition und bildeten zusammen mit den Milcherzeugnissen über viele Generationen hinweg eine der Hauptquellen von tierischem Eiweiß in der traditionellen Ernährung der Inselbewohner.

Die noch heute praktizierten Tierhaltungsformen entspringen einer uralten Hirtentradition, bei der die Schweineherden im Gebirge durch Hutewälder und über Hutweiden (Triften) oder als Transhumanz auf die Sommerweiden getrieben wurden, um das dortige natürliche Futterangebot zu nutzen.

Die lokale Schweinerasse „Nustrale“ gehört zum Typ des Iberischen Schweins. Die rustikalen korsischen Schweine sind ganz besonders an ihre traditionelle Haltungsform angepasst und verwerten gut das natürliche Futterangebot. Die Schweineherden werden von den Sauen auf den verschiedenartigen Triften (Hutewälder, Sommerweiden usw.) angeführt, die je nach Jahreszeit und örtlichem natürlichem Futterangebot variieren können.

Nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Ende der Wachstumsphase bringt der Züchter den Schweinen auf den Triften die für die Entwicklung der Tiere unerlässliche Futterration. Zugleich finden die Schweine einen Teil ihrer Nahrung aber auch in dem auf den Hutungen vorhandenen natürlichen Futterangebot (Gräser, Wurzeln, Knollen).

Während ihrer Endmast werden die Schweine durch die fruchttragenden Eichen- und Kastanienwälder getrieben. Dabei ernähren sich die Tiere während des gesamten Herbst- und Winterzeitraums im Wesentlichen von Kastanien und/oder Eicheln. Als Ergänzungsfutter ist nur Gerste zulässig.

Diese Endmast ist eine Schlüsselphase in der Schweinehaltung und wirkt sich unmittelbar auf die Gewichtszunahme der Tiere und die Qualität des Fettgewebes aus (hoher Anteil an einfach ungesättigten Fettsäuren und geringer Anteil an gesättigten Fettsäuren).

Die klimatischen Verhältnisse des Tierhaltungsgebiets erforderten eine geeignete Haltbarmachung der Erzeugnisse, so dass sich getrocknete Fleisch- und Wurstwaren durchgesetzt haben, unter Nutzung der Haltbarmachungsverfahren von Salzen und Trocknen.

Als es noch keine industriellen Kälteanlagen gab, die erst am Ende des 19. Jahrhunderts aufkamen, nutzten die Inselbewohner die Möglichkeiten, die ihnen ihre natürliche Umwelt bot. Die Schweineschlachtung und die Verarbeitungsvorgänge waren daher stark saisonabhängig und sind es immer noch. Die Verbrauchssaison des Erzeugnisses „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“ beginnt somit im Laufe des Februar und endet im September. Es handelt sich also um ein „Früherzeugnis“ in der Kategorie der als Schweineteilstücke getrockneten Fleischerzeugnisse. Als erstes solches Traditionsprodukt im Jahr ziert es den Esstisch, wo es als Vorspeise serviert wird. Mit seinem hauptsächlich auf das Frühjahr konzentrierten Verbrauch bildet es ein Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs für jedermann.

Bei der Verarbeitung kommen nur natürliche Verfahren zum Einsatz. Die einzigen Zutaten, die historisch verfügbar waren und zur Herstellung auch heute noch verwendet werden, sind Salz sowie Pfeffer oder Chili (kein Konservierungsstoff). Zur Trocknung wird die Wärme des Feuers mit dem Holz lokaler Laubbaumarten genutzt.

Durch die Dauer der Reifung und ihre traditionellen Bedingungen (im natürlichen Keller und bei Umgebungstemperatur) lassen sich spezifische organoleptische Merkmale erzielen, namentlich hinsichtlich Aromenentwicklung und Beschaffenheit.

#### 5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

Das Erzeugnis „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“ zeichnet sich durch folgende charakteristische Merkmale aus:

- Der Anschnitt zeigt ein Muskelfleisch von homogener rosaroter bis roter Farbe, bedingt durch die Pigmente im Muskelgewebe.
- Das Muskelfleisch ist leicht durchwachsen, bedingt durch einen intramuskulären Fettanteil von mindestens 5 %.
- Der Anschnitt hat bisweilen ein öligglänzendes Aussehen, bedingt durch einen hohen Ölsäuregehalt.
- Das Fettgewebe ist von relativ zartweicher Beschaffenheit, bedingt durch einen hohen Lipolysegrad.
- Das aufgeschnittene Erzeugnis weist eine gewisse Intensität an besonderen Duft- und Geschmacksaromen (wie von getrocknetem Schinken, Haselnuss, Pilzen oder Holz) und eine typische salzige Würze, bedingt durch einen Salzgehalt von 6,5 bis 10 %, mit einer Pfeffernote auf.

#### 5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):

Die Verwendung von Schweinen der Rasse „Nustrale“ ist ein wesentliches Element der Verbindung mit dem abgegrenzten Erzeugungsgebiet. Der rustikale Charakter dieser lokalen Schweinerasse, die in der Lage ist, erhebliche Schwankungen der Witterungsverhältnisse und des Futterangebots auszuhalten und im Falle von reichlich vorhandenem Futter rasch Fettreserven anzusammeln, sowie die Eigenart der Haltungsbedingungen dieser Rasse sind ausgesprochen gut an das geografische Gebiet angepasst: Gebirgslandschaft, Haltung auf Triften im Freiland, langer Haltungszyklus (hohes Schlachalter bei einem Schlachtgewicht von stets unter 140 kg), Futter überwiegend aus natürlichem Angebot, vor allem in der Phase der Endmast.

Die extensiven Schweinehaltungsbetriebe verfügen dabei auf fast ganz Korsika über ein reichhaltiges natürliches Futterangebot: Die Kastanienbäume und Steineichen finden sich überall sowohl in den stark von Menschenhand geprägten natürlichen Wäldern als auch auf den eigentlichen Landwirtschafts- und Forstflächen.

Das Zusammentreffen einer an ihre natürliche Umwelt angepassten Schweinerasse mit dem ihr zur Verfügung stehenden natürlichen Futterangebot ermöglicht die Herstellung eines Erzeugnisses, dessen Qualität in einem Muskelfleisch von rosaroter bis roter Farbe, einem starken Fettansatz (hoher Anteil Fettgewebe im Vergleich zum Muskelfleischanteil und stark durchwachsenes Muskelgewebe) sowie einem Gewicht des getrockneten Erzeugnisses von weniger als 1,1 kg zum Ausdruck kommt.

Darüber hinaus wirkt sich die Phase der besonderen Endmast unmittelbar wie folgt aus:

- Gewichtszunahme des Schweins, insbesondere Zunahme der subkutanen Fettschicht (mehr als 2,5 cm);
- Qualität des Fettgewebes (hoher Anteil an einfach ungesättigten Fettsäuren und geringer Anteil an gesättigten Fettsäuren).

Das Schweinefleisch ist somit für das Einsalzen gut geeignet. Die Einsalzmethode unter ausschließlicher Verwendung von Meersalz als einzigem Konservierungsmittel führt zu der salzigen Würze des Enderzeugnisses, die deutlich spürbar ist. Des Weiteren verleiht die Zurichtung des Schweineteilstücks dem Erzeugnis sein charakteristisches Aussehen und seine besondere Form (teilweises Belassen der Rückenspeckauflage).

Dieses Schweinefleisch eignet sich auch für eine lange Reifung unter den natürlichen Umgebungsbedingungen. In deren Verlauf gewinnt das Erzeugnis solche charakteristischen organoleptischen Merkmale wie eine trockenfeste und bisweilen elastische Beschaffenheit und eine gewisse Aromenintensität.

Der relativ hohe Salzgehalt und der lange Herstellungszyklus des Erzeugnisses (Trocknung und Reifung) sorgen dabei für eine geringe Proteolyse und einen hohen Lipolysegrad, denen das Erzeugnis organoleptische Besonderheiten, wie seine recht zartweiche Beschaffenheit, verdankt.

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:**

(gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 <sup>(3)</sup>)

[http://agriculture.gouv.fr/IMG/pdf/CDCLonzoDeCorse\\_cle0e6156.pdf](http://agriculture.gouv.fr/IMG/pdf/CDCLonzoDeCorse_cle0e6156.pdf)

---

<sup>(3)</sup> Vgl. Fußnote 2.



## Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

